



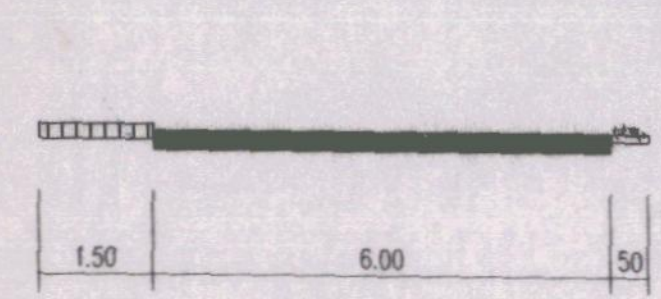
C. de Vries Obv  
Nachtredder 15  
24537 Neumünster  
Tel.: 04321/15515  
Fax.: 04321/13430  
E-Mail: CVries@aol.com

Planzeichenerklärung (nach der PlanzVO90)

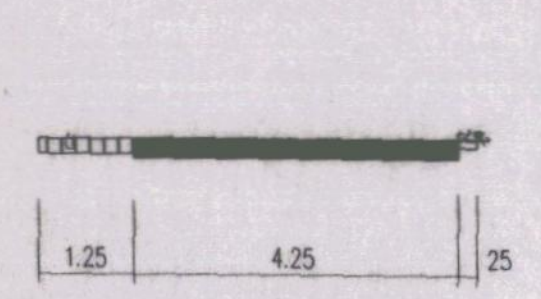
- I. Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
- 0,25** Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 0** Offene Bauweise
- Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P** Öffentliche Parkfläche
- Einfahrtbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)
- Fläche für die Abfallentsorgung
- M** Standort für Müllgefäße mit Angabe des begünstigten Grundstückes
- I** Elektrizität hier: Trafostation
- Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
- Anpflanzen: Bäume
- Sonstige Planzeichen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der anliegenden Grundstücke, der Gemeinde Timmaspe, der Versorgungsträger und der Allgemeinheit (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs.1 Nr.10 und Abs.6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans der Gemeinde Timmaspe (§ 9 Abs.7 BauGB)
- II. Nachrichtliche Übernahmen
- III. Darstellung ohne Normcharakter
- vorh. Flurstücksgrenzen
- fortfallende Flurstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Flurstücksbezeichnung
- Nr. des gepl. Grundstückes
- vorh. Knick
- fortfallender Knick
- Sichtdreieck, Maße in m

Straßenprofile M 1:100

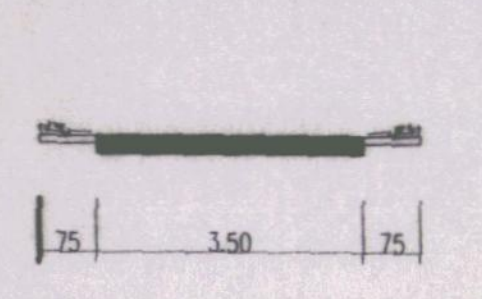
Straße A



Straße B Erschließungsstraße



Straße C Blodenberg



Text - Teil B -

Auf den gepl. Grundstücken sind Gebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 600 qm.

Die Gebäude erhalten Dächer mit einer Neigung von 23 bis 48°.

Die max. Firsthöhe beträgt 9,00 m über OK-Fahrbahn der als Erschließungsstraße dienenden Straße.

An den Gebäuden auf den geplanten Grundstücken 72, 73 und 78 sind für Wohn- und Schlafräume Lärmschutzfenster der Schallschutzklasse I zu verwenden. Fassaden und Dächer auf der der Kreisstraße zugewandten Seite sind ebenfalls so auszubilden, daß die schalltechnischen Orientierungswerte für ein allgemeines Wohngebiet (DIN 18005) eingehalten werden.



Satzung der Gemeinde Timmaspe über den Bebauungsplan Nr.5 für das Gebiet "Blodenberg", zwischen Hauptstraße, Blodenberg, Sandkamp und Dorfstraße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 22.08.1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), und § 92 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.07.1994 (GVBl. Schl.-H. S.321) geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1998 (GVBl. Schl.-H. S.303) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Juli 2000 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.5 für das Gebiet Blodenberg, zwischen Hauptstraße, Blodenberg, Sandkamp und Dorfstraße der Gemeinde Timmaspe, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen.

Übersichtskarte M 1:50000



- Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 BauGB und des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14. April 1997, 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 11 BauGB ist am 2. Aug. 97 durchgeführt worden. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13. Juni 97 zur Stellungnahme aufgefordert worden. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 15. Dez. 1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 27. Jan. 2000 bis 29. Feb. 2000 nach vorheriger am 16. Jan. 2000 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 6. Mai 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen sind als richtig bescheinigt. Neumünster, den 23. Sept. 1999. Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat über die vorgetragenen Anregungen sowie über die Stellungnahme am 12. Juli 2000 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 12. Juli 2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. Juli 2000 genehmigt. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist fertig zu machen. 24644 Timmaspe, den 21. Aug. 2000. Bürgermeister
- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung, und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer Bestand der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2. Sep. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 3. Sep. 2000 in Kraft getreten. 24644 Timmaspe, den 6. Sep. 2000. Bürgermeister